

Synopse zur Totalrevision der Verordnung zum Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern (Mietbeitragsverordnung, MBVO)

neu	alt
Verordnung zum Gesetz über die Ausrichtung von Mietbeiträgen (Mietbeitragsverordnung, MBVO)	Verordnung zum Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern (Mietbeitragsverordnung, MIVO)
Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf das Gesetz über die Ausrichtung von Mietbeiträgen (Mietbeitragsgesetz, MBG) vom 15. Februar 2025, unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben], beschliesst:	Der Regierungsrat, gestützt auf das Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern (Mietbeitragsgesetz, MBG) vom 1. November 1990 sowie das Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008, beschliesst:
§ 1 Höhe des Mietbeitrags und Auszahlung ¹ Die Ermittlung des Beitrags richtet sich nach den Bestimmungen von § 3 Abs. 1 und 2 MBG. ² Übt ein getrennt lebender oder geschiedener Elternteil ein regelmässiges Besuchsrecht aus oder liegt eine alternierende Obhut vor, erfolgt die Berechnung der Mietbeiträge für diesen Elternteil wie bei einer Haushaltseinheit gemäss § 5 des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG) vom 25. Juni 2008 mit einem oder mehreren Kindern. ³ Die Höhe der Mietbeiträge kann der Mietbeitragstabelle im Anhang 1 zu dieser Verordnung entnommen werden. Der Anspruch beträgt höchstens Fr. 12'720 pro Jahr. Bei Beiträgen unter Fr. 600 jährlich besteht weder ein Anspruch auf Auszahlung noch auf eine spätere Verrechnung. ⁴ Die Mietbeiträge werden monatlich in Höhe eines Zwölftels des jährlichen Anspruchs ausgerichtet.	§ 6 Anspruchsermittlung und Anspruchsberechnung ¹ Grundlage für die Ermittlung und Berechnung des Anspruchs auf Mietzinsbeiträge bilden das Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen (SoHaG) vom 25. Juni 2008 sowie die Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) vom 25. November 2008. § 7 Höhe des individuellen Mietzinsbeitrags ¹ Die Höhe des individuellen Mietzinsbeitrags hängt vom massgeblichen Einkommen der Haushaltseinheit gemäss § 6 Abs. 2 lit. c SoHaG, von der Anzahl Zimmer der Wohnung, vom massgebenden Mietzins gemäss § 11 dieser Verordnung sowie von der Anzahl Personen pro Haushaltseinheit ab und kann der Mietzinsbeitragstabelle im Anhang dieser Verordnung entnommen werden. ² Zwischenwerte werden linear interpoliert (ermittelt) und gerundet. § 8 Maximaler jährlicher Mietzinsbeitrag ¹ Der Mietzinsbeitrag beträgt höchstens CHF 12'720 pro Jahr. § 11 Massgebender Mietzins ¹ Der für die Berechnung der Mietzinsbeiträge massgebende Mietzins ergibt sich aus den §§ 12 und 13 dieser Verordnung.

	§ 16 Auszahlungsmodus und Auszahlungsgrenze ¹ Die Mietzinsbeiträge werden monatlich ausbezahlt. Mietzinsbeiträge unter CHF 600 pro Jahr bzw. CHF 50 pro Monat werden nicht ausbezahlt.
§ 2 Mietzins bei Wohngemeinschaften ¹ Wohnen mehrere Haushaltseinheiten gemäss § SoHaG in derselben Wohnung, gelten als Nettomieten der einzelnen Haushaltseinheiten die jeweils vertraglich vereinbarten Mietzinse. Bei Vorliegen eines Hauptmietverhältnisses wird die Nettomiete der entsprechenden Haushaltseinheit um die vertraglich vereinbarten Untermietzinse reduziert. ² Liegt kein vereinbarter Mietzins vor, wird die Nettomiete anteilmässig nach der Anzahl Personen pro Haushaltseinheit bestimmt.	
§ 3 Nebenkostenpauschale ¹ Für die Nebenkosten werden folgende Pauschalen berücksichtigt: a) Wohnungen mit einem Zimmer: Fr. 1'800 jährlich bzw. Fr. 150 monatlich; b) Wohnungen mit zwei Zimmern: Fr. 2'160 jährlich bzw. Fr. 180 monatlich; c) Wohnungen mit drei Zimmern: Fr. 2'520 jährlich bzw. Fr. 210 monatlich; d) Wohnungen mit vier Zimmern: Fr. 2'880 jährlich bzw. Fr. 240 monatlich; e) Wohnungen mit fünf und mehr Zimmern: Fr. 3'240 jährlich bzw. Fr. 270 monatlich. ² Sind die Nebenkosten im vertraglich festgelegten Mietzins eingeschlossen, werden 85 Prozent desselben, zuzüglich einer Pauschale für Nebenkosten gemäss Abs. 1, als massgebender Mietzins berücksichtigt. ³ Sind bei möblierten Wohnungen die Nebenkosten im vertraglich festgelegten Mietzins eingeschlossen, werden 65 Prozent desselben, zuzüglich einer Pauschale für Nebenkosten gemäss Abs. 1, als massgebender Mietzins berücksichtigt.	§ 12 Mietzins ¹ Als Mietzins ist der vertraglich festgelegte Jahresmietzins massgebend, zuzüglich einer von der Wohnungsgrösse abhängigen Pauschale für die Nebenkosten. ² Für die Nebenkosten werden folgende Pauschalen berücksichtigt: a) Wohnungen mit einem Zimmer: CHF 1'800 pro Jahr bzw. CHF 150 pro Monat; b) Wohnungen mit zwei Zimmern: CHF 2'160 pro Jahr bzw. CHF 180 pro Monat; c) Wohnungen mit drei Zimmern: CHF 2'520 pro Jahr bzw. CHF 210 pro Monat; d) Wohnungen mit vier Zimmern: CHF 2'880 pro Jahr bzw. CHF 240 pro Monat; e) Wohnungen mit fünf und mehr Zimmern: CHF 3'240 pro Jahr bzw. CHF 270 pro Monat. ³ Sind Nebenkosten im vertraglich festgelegten Jahresmietzins eingeschlossen, werden 85% desselben, zuzüglich einer Pauschale für Nebenkosten gemäss Abs. 2, als massgebend anerkannt. ⁴ Bei möblierten Wohnungen werden, sofern die Nebenkosten im vertraglich festgelegten Jahresmietzins eingeschlossen sind, 65% desselben, zuzüglich einer Pauschale für Nebenkosten gemäss Abs. 2, als massgebend anerkannt.

§ 4 Mietzinsgrenzen

¹ Es gelten folgende jährliche Mindest- und Höchstmietzinsgrenzen (Werte in Fr.):

Anzahl Zimmer je Wohnung	Mindestmietzins jährlich	Höchstmietzins jährlich
1	5'520	11'520
2	6'720	15'120
3	7'920	19'920
4	9'120	23'520
5 und mehr	10'320	28'320

² Liegt der massgebende Mietzins gemäss § 3 Abs. 2 MBG unterhalb des Mindestmietzinses gemäss Abs. 1, besteht kein Anspruch auf Mietbeiträge.

³ Liegt der massgebende Mietzins oberhalb des Höchstmietzinses gemäss Abs. 1, gilt letzterer als massgebender Mietzins.

§ 5 Allgemeines

¹ Besteht ein erhebliches Missverhältnis zwischen der Fläche (Quadratmeter) und der Anzahl Zimmer, gilt für die Einhaltung der Belegungsvorschriften eine von der effektiven Zimmerzahl abweichende Anzahl Zimmer gemäss Anhang 2 zu dieser Verordnung.

§ 6 Anzahl Zimmer

¹ Besteht die Haushaltseinheit gemäss § 5 SoHaG aus einem Elternteil mit einem Kind oder mehreren Kindern, wird der Mietzinsbeitrag in Abweichung von § 5 Abs. 1 Satz 1 MBG auch gewährt, wenn die Zahl der belegten Zimmer der Wohnung die Zahl der Mitglieder der Haushaltseinheit um ein Zimmer übersteigt.

§ 13 Mindest- bzw. Höchstmietzinsgrenzen

¹ Liegt der vertraglich festgelegte Jahresmietzins gemäss § 12 dieser Verordnung (inkl. Nebenkostenpauschale) unterhalb dem je Wohnungseinheit festgelegten jährlichen Mindestmietzins gemäss Abs. 3, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.

² Liegt der vertraglich festgelegte Jahresmietzins gemäss § 12 dieser Verordnung (inkl. Nebenkostenpauschale) oberhalb dem je Wohnungseinheit festgelegten jährlichen Höchstmietzins gemäss Abs. 3, gilt letzterer als massgebender Mietzins gemäss § 11 dieser Verordnung.

³ Es gelten folgende Mindestmietzins- bzw. Höchstmietzinsgrenzen:

Anzahl Zimmer je Wohnung	Mindestmietzins jährlich	Höchstmietzins jährlich
1	5'520	11'520
2	6'720	15'120
3	7'920	19'920
4	9'120	23'520
5 und mehr	10'320	28'320

§ 4 Wohnungsbelegung

¹ In Wohnungen mit mehr als zwei Zimmern besteht ein Anspruch auf Mietzinsbeiträge, wenn die Zahl der Zimmer die Zahl der Mitglieder der Haushaltseinheit gemäss § 5 SoHaG nicht übersteigt.

² Besteht die Haushaltseinheit gemäss § 5 SoHaG aus einem Elternteil mit einem Kind oder mehreren Kindern, wird der Mietzinsbeitrag auch gewährt, wenn die Zahl der Zimmer die Zahl der Mitglieder der Haushaltseinheit um ein Zimmer übersteigt.

³ Besteht bei einer Wohnung, für die Mietzinsbeiträge ausgerichtet werden, ein erhebliches Missverhältnis zwischen Quadratmeterzahl und Anzahl Zimmer, kann das Amt für Sozialbeiträge der Beitragsberechnung eine von der effektiven Zimmerzahl abweichende Anzahl Zimmer zugrunde legen. Das Amt für Sozialbeiträge regelt die Einzelheiten mittels Weisung

² Das Gleiche gilt, wenn die Haushaltseinheit gemäss § 5 SoHaG aus zwei Personen ohne Kinder besteht.	
§ 7 Wohngemeinschaften ¹ Wohnen mehrere Haushaltseinheiten gemäss § 5 SoHaG in einer Wohnung, muss die Belegung nach § 5 Abs. 1 MBG sowie nach § 6 dieser Verordnung für die einzelnen Haushaltseinheiten und den von diesen belegten Zimmern erfüllt sein.	
§ 8 Veränderung der Wohnungsbelegung ¹ Wird während der Beitragsdauer infolge Auszugs oder Ausscheidens einer Person aus der Haushaltseinheit gemäss § 5 SoHaG die Belegungszahl an zulässigen Zimmern für die Haushaltseinheit überschritten, besteht bei sonst erfüllten Voraussetzungen noch während sechs Monaten Anspruch auf Mietbeiträge. ² Das Gleiche gilt sinngemäss bei einem Wegfall des regelmässigen Besuchsrechts oder der alternierenden Obhut.	§ 5 Veränderung der Wohnungsbelegung während der Beitragsdauer ¹ Übersteigt während der Beitragsdauer die Zahl der Zimmer die Zahl der Mitglieder der Haushaltseinheit um ein Zimmer, besteht noch während einem halben Jahr Anspruch auf den Mietzinsbeitrag, sofern die aktuellen Einkommensverhältnisse weiterhin zu einem solchen berechtigen. ² Übersteigt während der Beitragsdauer die Zahl der Zimmer die Zahl der Mitglieder der Haushaltseinheit um mehr als ein Zimmer, entfällt der Anspruch auf Mietzinsbeiträge auf den nächsten Wohnungskündigungstermin.
§ 9 Sicherstellung der bestimmungsgemässen Verwendung ¹ Keine bestimmungsgemässe Verwendung der Mietbeiträge liegt insbesondere vor, wenn die Miete nicht oder nur teilweise bezahlt oder nicht in Geldform geleistet wird. ² Nach Feststellung einer nicht bestimmungsgemässen Verwendung wird die Auszahlung der Mietbeiträge nach Aufforderung vorsorglich bis zur Wiederaufnahme der bestimmungsgemässen Verwendung eingestellt werden oder erfolgt mit Einverständnis der beitragsberechtigten Personen direkt an die vermietende Person.	
§ 10 Verhältnis zu Sozialhilfe-, Ergänzungs- und Überbrückungsleistungen ¹ Der Anspruch auf Mietbeiträge besteht ab dem ersten Tag nach dem Monatsende der Ablösung von der Sozialhilfe, den Ergänzungsleistungen oder den Überbrückungsleistungen, sofern der Antrag innert zwei Monaten seit der Ablösung eingereicht wird. Besteht ein neuer Anspruch auf eine dieser Leistungen, werden die Mietbeiträge auf das Ende des Vormonats des neuen Anspruchs eingestellt.	

² Beziehen nur Kinder im Sinne von § 2 der Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) vom 25. November 2008 Leistungen gemäss Abs. 1, so besteht bei sonst erfüllten Voraussetzungen ein Anspruch auf Mietbeiträge für die Haushaltseinheit gemäss § 5 SoHaG. ³ Dasselbe gilt bei einer Haushaltseinheit gemäss § SoHaG mit mehreren Personen, wenn nur eine erwachsene Person Leistungen gemäss Abs. 1 bezieht und die andere Person oder die anderen Personen nicht anspruchsberechtigt sind.	
§ 11 Aufenthalt von Kindern ¹ Bei gemeinsamer Sorge mit alternierender Obhut teilen die Eltern dem Amt für Sozialbeiträge gemeinsam mit, welcher Haushaltseinheit gemäss § 5 SoHaG das Kind zugeordnet werden soll. ² Bei einer Fremdplatzierung des einzigen Kindes oder aller Kinder bleibt ein Anspruch auf Mietbeiträge bei sonst erfüllten Voraussetzungen während zwölf Monaten ab Datum der erstmaligen Platzierung weiterbestehen. Danach erfolgt von Amtes wegen eine Prüfung als Haushalt ohne Kinder.	§ 1 Grundsatz ¹ Familien mit Kindern im Sinne des Mietbeitragsgesetzes umfassen mindestens einen Elternteil mit einem Kind. ² Mindestens ein Kind muss sich überwiegend in der elterlichen Wohnung aufhalten. ³ Ein Kind kann nur einer Haushaltseinheit gemäss § 5 SoHaG zugeordnet werden. ⁴ Bei gemeinsamer Sorge mit alternierender Obhut gemäss Art. 298 Abs. 2^{ter} und Art. 298b Abs. 3^{ter} des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 teilen die Eltern dem Amt für Sozialbeiträge gemeinsam mit, welcher Haushaltseinheit gemäss § 5 SoHaG das Kind zugeordnet werden soll. ⁵ Bei einer Fremdplatzierung des einzigen Kindes oder aller Kinder besteht während zwölf Monaten ab Datum der erstmaligen Platzierung ein Anspruch auf den Mietzinsbeitrag, falls die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.
§ 12 Antragstellung und Überprüfung laufender Ansprüche ¹ Der Anspruch auf Mietbeiträge ist durch Einreichen des Antragsformulars, des Mietvertrags und der weiteren notwendigen Unterlagen geltend zu machen. ² Fehlende Unterlagen werden nachgefordert und sind innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Nachforderungsschreibens einzureichen. Bleibt diese Frist ungenutzt, ist ein neuer Antrag mit Wirkung für die Zukunft zu stellen.	§ 14 Antragsstellung ¹ Der Antrag auf Mietzinsbeiträge ist mit ausgefülltem und unterzeichnetem Antragsformular beim Amt für Sozialbeiträge einzureichen. ² Die zur Überprüfung des Antrags notwendigen Unterlagen sind dem Antragsformular gemäss Abs. 1 beizulegen. ³ Fehlende Unterlagen werden nachgefordert und sind innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Nachforderungsschreibens einzureichen. Bleibt diese Frist ungenutzt, ist ein neuer Antrag zu stellen.

³ Bleibt bei der Überprüfung laufender Ansprüche die Frist nach Abs. 2 ungenutzt, erfolgt die Einstellung ab Folgemonat der Einstellungsverfügung. Es kann ein neuer Antrag mit Wirkung für die Zukunft gestellt werden.	
§ 13 Besondere Meldepflichten ¹ Zusätzlich zu den meldepflichtigen Veränderungen in § 38 Abs. 1 SoHaV sind von den anspruchsberechtigten Personen folgende weitere Veränderungen zu melden: a) Mietzinsänderungen; b) Veränderung der Anzahl Personen in der Wohnung; c) Bezug von vorrangigen Leistungen nach § 7 MBG; d) Wegfall der Besuche der Kinder nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung seit mindestens drei Monaten. ² Die Meldung hat unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme der Veränderung an das Amt für Sozialbeiträge zu erfolgen.	§ 10 Änderungen in den massgeblichen Verhältnissen ¹ Zusätzlich zu den in § 38 Abs. 1 SoHaV genannten meldepflichtigen Veränderungen in den für den Anspruch auf Mietzinsbeiträge massgeblichen Verhältnissen sind von den anspruchsberechtigten Personen im Rahmen dieser Verordnung folgende weiteren Veränderungen zu melden: a) Mietzinsänderungen, b) Wohnungskündigungen, c) Wohnungswechsel, d) Wegzug, e) Unterstützung durch die öffentliche Sozialhilfe. ² Die Meldung gemäss Abs. 1 hat innerhalb eines Monats nach Eintritt der Veränderung an das Amt für Sozialbeiträge zu erfolgen.
§ 14 Vollzug ¹ Das Amt für Sozialbeiträge wird mit dem Vollzug betreffend Mietbeiträge beauftragt.	§ 17 Vollzug ¹ Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (Amt für Sozialbeiträge) wird mit dem Vollzug beauftragt.
IV. Schlussbestimmung Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung zum Gesetz über die Ausrichtung von Mietbeiträgen an Familien mit Kindern (Mietbeitragsverordnung, MIVO) vom 25. November 2008 aufgehoben.	§ 20 Wirksamkeit ¹ Diese Verordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. Januar 2009 wirksam. § 19 Aufhebung bisherigen Rechts ¹ Die Verordnung zum Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern sowie an Bezüger von Altersund Invalidenrenten (Mietbeitragsverordnung, MIVO) vom 20. Dezember 1994 wird aufgehoben.